

Verordnung
über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Dingolfing

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage -Feiertagsgesetz- FTG (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Mai 2006 (GVBl. S. 190) in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung -Bedürfnisgewerbeverordnung- BedV - (BayRS 8050-20-2-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Mai 2006 (GVBl. S. 190) und Art 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Stadt Dingolfing lässt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu.

§ 2

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist nicht zugelassen an den Feiertagen:
Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 24.07.2006
STADT DINGOLFING

Pellkofer
1. Bürgermeister